

Im Bundesblatt veröffentlicht am 11.06.2024. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehr:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Geeignete Flächen von Bauten und Anlagen sind für die Produktion erneuerbarer Energien zu nutzen. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Installation von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien mit überwiegenden Schutzinteressen unvereinbar oder aus anderen Gründen unverhältnismässig ist. Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften. Er kann Massnahmen zur finanziellen Unterstützung vorsehen.

Art. 197 Ziff. 15²

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 89 Abs. 3^{bis} (Nutzung geeigneter Flächen zur Produktion erneuerbarer Energien)

¹ Die Pflicht zur Nutzung geeigneter Flächen zur Produktion erneuerbarer Energien beginnt:

- bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei erheblichen Umbau- und Erneuerungsmassnahmen, insbesondere Dachsanierungen: ein Jahr nach Annahme von Artikel 89 Absatz 3^{bis} durch Volk und Stände;
- bei bestehenden Bauten und Anlagen: 15 Jahre nach Annahme von Artikel 89 Absatz 3^{bis} durch Volk und Stände; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Frist in Einzelfällen bis 2050 verlängert werden.

² Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 89 Absatz 3^{bis} spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehr unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:			PLZ:		Politische Gemeinde:		Kontrolle (leer lassen)
	Name (eigenhändig)	Vornamen (eigenhändig)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)		Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Balthasar Glättli, Förlibuckstrasse 227, 8005 Zürich, Aline Trede, Sonnegg 15, 3008 Bern, Christophe Clivaz, Avenue de Pratfori 13, 1950 Sion, Bastien Girod, Ackerstrasse 44, 8005 Zürich, Céline Vara, Case postale 3210, 2001 Neuchâtel, Greta Gysin, Via Garavina 1, 6821 Rovio, Samantha Bourgoin, Al Rodond 40, 6672 Gordevo, Florence Brenzikofer, Mattenweg 183b, 4494 Oltingen, Delphine Klopfenstein Brogini, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix, Lisa Mazzone, Avenue Ernest-Pictet 5, 1203 Genève, Kurt Egger, Sportlerweg 4, 8360 Eschlikon, Simon Meyer, Habsburgstrasse 37, 8037 Zürich, Franziska Ryser, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen, David Müller, Wildstrasse 30, 3097 Liebefeld, Magdalena Erni, Goldwilstrasse 41, 3600 Thun, Margot Chauderna, Rue du Simplon 6, 1700 Fribourg, Christian Van Singer, Ch. de la Grange-Rouge 46, 1090 La Croix (Lutry), Nadine Masshardt, Zeltweg 11, 3012 Bern, Anne Maher, Rue de Frémis 61, 1241 Puplinge, Adrian Wüthrich, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil, Jon Pult, Engadinstrasse 19, 7000 Chur, Mattea Meyer, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur, François Pointet, Chemin de Praz Maigroz 8, 1805 Jongny, Thomas Tribelhorn, Hüslimattweg 6, 4448 Läufelfingen, Urs Muntwyler, Hopfennrain 7, 3007 Bern, Leona Eckert, Magergasse 7, 7206 Igis, Thomas Lüthi, Weinhaldeweg 17, 4614 Hägendorf

Ablauf der Sammelfrist: 11.12.2025

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)		Amtsstempel:
Ort:	Datum:	
Eigenhändige Unterschrift:		Amtliche Eigenschaft:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt möglichst rasch zurückzusenden an: Solar-Initiative, Postfach 6094, 2500 Biel 6